

Satzung
der Stadt Bürstadt über die
Verleihung eines Jugendförderpreises

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11), in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in ihrer Sitzung am 15.06.1988 folgende Satzung über die Verleihung eines Jugendförderpreises beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bürstadt stiftet einen Jugendförderpreis, der alljährlich einmal vergeben werden kann.

§ 2

Preisträger können sein:
Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Verbände, die, ohne dazu verpflichtet zu sein, ein besonderes Engagement bewiesen und beispielhafte Leistungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit in der Stadt Bürstadt erbracht haben.

§ 3

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Geldzuwendung in Höhe bis zu €260,- die nach Möglichkeit zweckbestimmt verwendet werden soll.

§ 4

Die Aufteilung auf mehrere Preisträger ist zulässig.

§ 5

Vorschläge für die Preisverleihung können von jedem Bürger, von Behörden, von Vereinen, politischen Parteien, Fraktionen und insbesondere von auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätigen Organisationen und Verbänden gemacht werden.

Vorschläge sind jeweils bis zum 01.04. eines jeden Jahres mit Begründung dem Magistrat der Stadt Bürstadt einzureichen.

§ 6

Die Vorschläge werden vom Kultur- und Sportausschuss geprüft, der dem Magistrat den oder die Preisträger sowie die Höhe der mit der Preisverleihung verbundenen Geldprämie vorschlägt.

§ 7

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des Preises obliegt dem Magistrat der Stadt Bürstadt.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürstadt, den 16.06.1988

Der Magistrat

gez.: Ploch
(Bürgermeister)